

9/ABPR XX.GP

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten MMag.Dr. Madeleine Petrovic und Genossen haben am 14. Jänner 1997 an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Wieviele Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesräte sowie Landtagsabgeordnete sind in ihrem Ressort beschäftigt?
2. Welche Regelung wurde mit diesen Mandataren vor Inkrafttreten der Novelle vom Juli 1996 getroffen (Gewährung der erforderlichen freien Zeit, Außerdienststellung und Gewährung des Ruhebezuges oder vorzeitige Pensionierung mit Ruhebezug)? (Die unterfertigten Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß eine Beantwortung der vorliegenden Anfrage auch unter namentlicher Nennung der betreffenden Mandatare möglich ist, weil das Informationsinteresse des Nationalrats im vorliegenden Fall höher zu bewerten ist, als ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse des betreffenden Mandatars; sollten Sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, ersuchen die unterfertigten Abgeordneten um Beantwortung dieser und der folgenden Fragen ohne Nennung des Namens des betroffenen Mandatars.)
3. Welche Regelung wurde mit den jeweiligen Mandataren nach Inkrafttreten der Novelle vom Juli 1996 getroffen (wieviel Prozent Ihrer Arbeitsleistung beabsichtigen die jeweiligen Mandatare zu erbringen)?
4. In welchem Bereich Ihres Ressorts erbringt der Mandatar seine Arbeitsleistung?
5. Welche Arbeitsleistung (bitte um möglichst genaue Angabe des Tätigkeitsprofils) erbringt der Mandatar?
6. Verfügen die betroffenen Mandatare über ein eigenes Büro?

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Drei. Ich weise aber darauf hin, daß nicht Abgeordnete zum Nationalrat oder zum Bundesrat in der Parlamentsdirektion beschäftigt wurden, sondern daß umgekehrt Mitarbeiter der Parlamentsdirektion für den Nationalrat kandidiert haben und gewählt wurden.

ad 2:

Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1996 waren zwei dieser Bediensteten der Parlamentsdirektion gemäß § 17 Abs. 3 BDG und ein Bediensteter gemäß § 19 Zif. 2 leg.cit. außer Dienst gestellt.

ad 3:

Die Außerdienststellung blieb auch unter der geänderten Rechtslage aufrecht, sodaß Regelungen im Sinne der Anfrage nicht zu treffen waren.

ad 4 und 5:

Die Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich im Hinblick auf die oben erwähnten Außerdienststellungen.

ad 6:

Die betroffenen Mandatare verfügen aufgrund ihrer Beamtenfunktion im Hinblick auf die Außerdienststellung über kein Büro.